



G E N E H M I G U N G S B E S C H L U S S

des Gemeindevorstandes Igis vom 21. Mai 1987

1. Der vom 9. - 29. Januar 1987 öffentlich aufgelegte Quartiererschliessungsplan "Blütenweg" (1:200) wird unter dem Vorbehalt des Ausganges des Rekurses Nr. 94/87 ([REDACTED]) mit folgenden zwei Auflagen bewilligt:
 - a) Die private Quartierstrasse zwischen Bahnhofstrasse und Zollstrasse muss eine Breite von 4 m aufweisen.
 - b) Die Baulinie zur Sicherung der Verbindung für die unterirdische Garagierung im westlichen Quartierplangebiet ist im Sinne der Einsprache-Entscheidung [REDACTED] an das südliche Ende der Einfahrtsrampe auf Parzelle Nr. 615 zu verlegen. Diese Korrektur ist planlich festzuhalten.
2. Von den von der Firma Caprez & Co. AG mit den Eigentümern der Parzelle Nr. 613 ([REDACTED]) und Parzelle Nr. 614 (A + E Leasing AG) abgeschlossenen Tausch- und Grunddienstbarkeitsverträgen wird Vormerk genommen. Soweit diese Verträge das Erschliessungskonzept des Quartierplanes betreffen, bilden sie integrierenden Bestandteil des Quartierplanes "Blütenweg" und des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses.
3. Der im Quartierplan vorgesehene Einlenker auf der Bahnhofstrasse, resp. die in jenem Bereich erforderliche Verbreiterung der Bahnhofstrasse wird von der Firma Caprez & Co. AG resp. ihren Rechtsnachfolgern in eigener Regie und auf eigene Kosten erstellt.

Die Firma Caprez & Co. AG resp. ihre Rechtsnachfolger besorgen ebenfalls auf eigene Kosten die Erstellung der Quartierstrasse zwischen Bahnhofstrasse und Zollstrasse.

4. Den im Quartierplan vorgesehenen Ausbau der Zollstrasse, soweit er nicht die Parzelle 615 betrifft, nimmt die Gemeinde Igis vor. Sie führt die erforderlichen Verhandlungen zum Erwerb des beanspruchten Landes. An die Kosten für den Erwerb des Bodens und für den Ausbau der Zollstrasse leistet die Gemeinde in Anwendung von Art. 55 BG aus dem Titel der öffentlichen Interessenz einen Kostenbeitrag von 40 %. Da die Zollstrasse im öffentlichen Strassenplan als öffentliche Erschliessungsstrasse klassifiziert wird, schöpft die Gemeinde damit den obersten Rahmen von Art. 55 BG aus.

Den entsprechenden Kostenbeitrag gewährt die Gemeinde auch für den Ausbau der Zollstrasse im Bereich der Parzelle Nr. 615, wobei hier die gleichen Ansätze für Land- und Baukosten zur Anwendung gelangen sollen wie für die Erweiterung im Bereich der Parzelle Nr. 614 (A + E Leasing AG).

5. Die Firma Caprez & Co. AG kommt für die Quartierplankosten alleine auf. Die Abrechnung der Planungskosten hat unmittelbar mit den herangezogenen Fachunternehmen zu erfolgen.

Die Gemeinde erhebt für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren eine Bewilligungsgebühr von Fr. 5'500.--, welche die Firma Caprez & Co. AG innert 30 Tagen seit Mitteilung dieses Genehmigungsbeschlusses an die Gemeindekasse Igis zu überweisen hat.

6. Gegen den vorliegenden Genehmigungsbeschluss kann innert 20 Tagen seit Mitteilung Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

der Präsident:



der Gemeindeschreiber:

Mitgeteilt: 3. Juni 1987

- die betroffenen Grundeigentümer
- Baukommission
- Gemeindekasse